

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Lampertheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat, gestützt auf §§ 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie § 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim vom tt.mm.jjjj in ihrer/seiner Sitzung am tt.mm.jjjj folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlform und Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch eine Kombination von Delegiertenwahl und Versammlungswahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Das Wahlverfahren zur Wahl richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2

Benennung der Delegierten für die Delegiertenwahl

- (1) Die Stadt Lampertheim führt eine Liste über Institutionen, Gruppen, Verbände usw. die in der örtlichen Seniorenarbeit tätig sind. Diese Liste wird spätestens 3 Monate vor der Wahl vom Magistrat festgestellt. Interessierte Gruppen können sich jederzeit um die Aufnahme in diese Liste bewerben.
- (2) Jede dieser aufgeführten Institutionen kann eine Person (über 60 Jahre) als Delegierte/n benennen, welche diese bei der Delegiertenwahl vertritt.
- (3) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen, eine/n Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen, erfolgt in Textform durch die Verwaltung. Diese Aufforderung verbunden mit der Mitteilung des Termins für die Seniorenbeiratswahl soll spätestens 4 Wochen vor der Wahl erfolgen.

§ 3

Kandidatur der frei wählbaren Bürger für die Versammlungswahl

- (1) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag erfolgt in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Lampertheim eine Mitteilung, in der auf die Wahlversammlung hingewiesen wird.
- (2) Kandidaten, die vorab ihr Interesse beim Magistrat der Stadt Lampertheim bekundet haben, haben bis spätestens am Wahltag einen Steckbrief gemäß Anlage vorzulegen, mit dem Sie vorgestellt werden. Ebenfalls ist es möglich, sich am Versammlungstag noch als Kandidat/in zu bewerben. Dies gilt ebenso für bei der Delegiertenwahl nicht gewählte Delegierte. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich beim Wahlleiter zu melden und sich in der Versammlungswahl persönlich vorzustellen. Mit der Bewerbung zur Versammlungswahl verzichtet die Person auf ihren Platz als Nachrücker bei der Delegiertenwahl.

§ 4 Wahlversammlung

- (1) Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter lädt zur Wahlversammlung ein. Die Wahl wird vorab aktiv durch geeignete Mittel beworben.
- (2) Die an dem Wahltag erschienenen Delegierten und wählbaren Bürger bilden die Wahlversammlung.
- (3) Gewählt wird in zwei getrennten Wahlgängen. Zunächst werden die Delegierten in einer Delegiertenwahl durch die jeweiligen Vertreter*innen der Institutionen gewählt. Im Anschluss erfolgt die Wahl von sonstigen wählbaren Bürgern, welche sich nicht in Institutionen, Gruppen, Verbände usw. engagieren, die in der örtlichen Seniorenarbeit tätig sind.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Auf Vorschlag aus der Mitte der Anwesenden wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertretung ein/e Wahlleiter/in bestimmt. Dies kann auch ein/e Verwaltungsangehörige/r sein. Die/der Wahlleiter/in ist für die Durchführung und die Leitung des Wahlvorganges verantwortlich.
- (2) Außerdem werden aus der Delegiertenversammlung als auch aus der Wahlversammlung jeweils drei Stimmzähler/innen benannt, die für die jeweilige Wahl zuständig sind.

§ 6 Wahlvorgang

A. Delegiertenwahl:

- (1) Zu Beginn der Delegiertenwahl erhalten die Delegierten einen Stimmzettel mit fünf freien Namensfeldern.
- (2) Aus der Mitte der Wahlversammlung kann jede/r Delegierte/r Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten sogleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.
- (3) Der Wahlleiter schreibt die Vorschläge für alle sichtbar auf.
- (4) In der anschließenden geheimen Wahl schreibt jede/r Delegierte bis zu fünf der aufgeführten Namen, die er/sie wählen will, in die Namensfelder des Stimmzettels und wirft diesen in die Wahlurne ein.
- (5) Nachdem alle Stimmzettel eingeworfen sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmen
 - c) die ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jede/n Kandidaten/in entfallenen gültigen Stimmen

ausweisen.

B. Versammlungswahl:

- (1) Zu Beginn der Versammlungswahl weisen die wahlberechtigten Bürger, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, ihre Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweispapiers nach.
- (2) Der Wahlleiter schreibt die Vorschläge (gemäß § 3 Abs. 2) für alle sichtbar auf. Danach werden die Stimmzettel ausgeteilt.
- (3) In der anschließenden geheimen Wahl schreibt jede/r Wahlberechtigte bis zu fünf der aufgeführten Namen, die er/sie wählen will, in die Namensfelder des Stimmzettels und kann den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
- (4) Nachdem alle Stimmzettel eingeworfen sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmen

- c) die ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der auf jede/n Kandidaten/in entfallenen gültigen

Stimmen ausweisen.

§ 7 Stimmengültigkeit

- (1) Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig ersichtlich ist,
 - b) die einen Vorbehalt enthalten,
 - c) bei denen mehr als fünf Namen gekennzeichnet oder aufgeführt sind.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

A. Delegiertenwahl:

- (1) Für den Seniorenbeirat gewählt sind die fünf Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Die weiteren Bewerber sind Nachrücker. Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. .

B. Versammlungswahl:

- (3) Für den Seniorenbeirat gewählt sind die fünf Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Die weiteren Bewerber sind Nachrücker. Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis formell fest

§9 Nachrückverfahren

Sobald eine Liste erschöpft ist, rücken Personen aus der anderen Listen nach Maßgabe des § 9 nach.

§ 10 Wiederholung der Wahlversammlung

Erscheinen zur Versammlungswahl nicht mindestens zehn Wahlberechtigte, so wird zu einer neuen Sitzung eingeladen. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum weniger als 10 Wahlberechtigte erscheinen. Erklären sich weniger als 5 Kandidaten zu einer Wahl bereit, entfällt die Wahl ebenfalls.

§ 11 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung der Delegiertenwahl und der Versammlungswahl wird eine Niederschrift angefertigt. Der Wahlleiter ernennt hierfür einen Schriftführer.
- Ort und Zeit der Wahl
 - Name des Wahlleiters und der Helfer
 - Die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Wahlvorschläge
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen
 - Zahl der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidatin/Kandidaten
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung
 - Ergebnis der Wahl
 - Schluss der Wahlhandlung
 - Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers
- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Stadt Lampertheim aufbewahrt und nach der Neuwahl des nächsten Seniorenbeirates vernichtet

§ 13

Einberufung des Seniorenbeirates nach der Wahl

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl vom Magistrat eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates damit einverstanden sind. In dieser Sitzung werden der/die Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und evtl. weitere Funktionsträger gewählt. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates kann jede/r Wahlberechtigte anfechten.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §9 Abs. 5 ist eine Anfechtung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Ergebnis dadurch hätte geändert oder beeinflusst werden können.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Magistrat
Lampertheim, Datum